

Satzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens „Betrieb und Verwaltung der Eishalle Königsbrunn“ (BVE) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Königsbrunn

vom 17.12.2024

Aufgrund von Art. 23. Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§ 1 – Auflösung

Das Kommunalunternehmen ist aufgelöst. Die Stadt Königsbrunn wird die Löschung im Handelsregister veranlassen.

§ 2 – Übergang der Rechte und Pflichten

Sämtliche Rechte und Pflichten sowie Anlagevermögen, Vorräte, Kundenstamm, immaterieller Firmenwert, erhaltene Anzahlungen, vorhandene und angearbeitete (halbfertige) Aufträge, Forderungen und Lieferantenverbindlichkeiten abzüglich des Differenzbetrags aus Geldbestand, Stammkapital und Defizitausgleichsrest mit der Stadt Königsbrunn für 2022 und 2023 sind im Rahmen eines Asset-Deals / Betriebsübergangs von der Freizeit-, Sportstätten- und Kulturgesellschaft mbH Königsbrunn (FSK) zum 01.01.2024 gekauft worden. Das verbliebene Restvermögen des Kommunalunternehmens (insbesondere das Bankkonto DE18 7209 0000 0006 4015 54) geht gem. § 28 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) durch die Auflösung auf die Stadt Königsbrunn über.

§ 3 – Organmitglieder

Die Bestellung der Organmitglieder ist mit der Auflösung des Kommunalunternehmens beendet.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Betrieb und Verwaltung der Eishalle Königsbrunn“ (BVE) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Königsbrunn vom 01.07.2007 außer Kraft.

Königsbrunn, den 20.12.2024
Stadt Königsbrunn



Franz Feigl
1. Bürgermeister